

Tarife PT0 / PT1 / PT2 / PT3 Pflegetagegeld für die Pflegestufen 0, I, II und III

Geschlechtsunabhängig kalkulierte Tarife (Unisex-Tarife) mit Gültigkeit ab 21.12.2012

Teil II Tarife

Pflegetagegeld

Die Tarife gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Pflegetagegeldversicherung (MB/EPV 2013), gültig für geschlechtsunabhängig kalkulierte Tarife (Unisex-Tarife) mit Gültigkeit ab 21.12.2012.

Aufnahmefähigkeit

In diese Tarife können alle im Geschäftsgebiet des Versicherers wohnenden Personen aufgenommen werden, die über eine deutsche Pflegepflichtversicherung verfügen. Erlischt die Pflegepflichtversicherung, endet auch die Versicherungsfähigkeit nach diesen Tarifen. Beim Tarif PT0 muss die Person zusätzlich nach einem der Tarife PT, PT1, PT2 oder PT3 der Concordia Krankenversicherungs-AG versichert sein. Endet das Versicherungsverhältnis nach den genannten Tarifen, so endet zum selben Zeitpunkt auch das Versicherungsverhältnis nach dem Tarif PT0.

Versicherungsleistungen

Im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Pflegetagegeldversicherung zählen zu den erstattungsfähigen Aufwendungen:

1. Pflegetagegeld

Für jeden Tag einer Pflegebedürftigkeit bzw. erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz wird ohne Kostennachweis ein Pflegetagegeld gezahlt, sofern der Tarif Leistungen dafür vorsieht.

Der Versicherer zahlt das vertraglich vereinbarte monatliche Pflegetagegeld ab dem Ersten des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Die Leistung richtet sich nach der Höhe des für die versicherte Person für die erreichte Pflegestufe vereinbarten Pflegetagegeldes. Die versicherte Person erhält im Leistungsfall den Tagessatz der erreichten und der darunterliegenden Pflegestufen, außer Pflegestufe 0. Im Leistungsfall erhält die versicherte Person den Tagessatz der Pflegestufe 0, wenn ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung in häuslicher Pflege aufgrund erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz besteht. Für die Bewertung, ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist, sind die in § 45a SGB XI aufgeführten Schädigungen und Fähigkeitsstörungen sowie die Einstufungskriterien maßgebend.

Tarif

- PT0 100 % des Pflegetagegeldes bei Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 0 (erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung aufgrund erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, z.B. aufgrund Demenz);
- PT1 100 % des Pflegetagegeldes bei Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 1 oder einer der darüber liegenden Pflegestufen;
- PT2 100 % des Pflegetagegeldes bei Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder der darüber liegenden Pflegestufe;
- PT3 100 % des Pflegetagegeldes bei Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 3.

Der Nachweis der Pflegestufe wird durch Vorlage der entsprechenden Anerkennungsunterlagen sowie des Pflegegutachtens der Pflegepflichtversicherung erbracht.

Ändern sich die Leistungsvoraussetzungen (z.B. die Pflegestufe), ist dieses dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Die entsprechenden Leistungen des Versicherers ändern sich zum Ersten des Monats, zu dem die Änderungen der Leistungsvoraussetzungen wirksam werden.

Die Höhe des Pflegetagegeldes im Tarif PT0 darf die Gesamtsumme der bei der Concordia Krankenversicherungs-AG vereinbarten Pflegetagegelder in den Tarifen PT, PT1, PT2 und / oder PT3 nicht überschreiten.

2. Anpassung der Versicherungsleistungen

Der Versicherer erhöht das Pflegetagegeld ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten in Zeitabständen von 5 Jahren. Dabei wird die Steigerung des Lebenshaltungsindex zu Grunde gelegt. Die Erhöhung wird dabei auf 5 Euro kaufmännisch gerundet.

Der Versicherungsnehmer erhält über die Erhöhung des Pflegetagegeldes einen erneuten Versicherungsschein. Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer bis zum Ende des Monats schriftlich widerspricht, zu dem die Änderung wirksam geworden wäre.

Macht der Versicherungsnehmer von zwei aufeinander folgenden Anpassungen keinen Gebrauch, ist die erneute Teilnahme an der planmäßigen Erhöhung nur nach erneuter Gesundheitsprüfung möglich.

3. Beitragsbefreiung im Leistungsfall

Bei einer ärztlich festgestellten Pflegebedürftigkeit bzw. erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz endet die Beitragszahlung für die Pflegetagegeldversicherung mit Ablauf des Monats, in dem die Pflegebedürftigkeit bzw. erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wird, jedoch nicht vor Beginn der tariflichen Leistungspflicht. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung endet zum Ende des Monats, in dem keine Pflegebedürftigkeit bzw. erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz mehr besteht.